

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz

Az.: KAG Mainz M 14/08 Mz

Beschluss

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. CV

Kläger,

2. MAV

Beklagte,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz am 6.1.2009 durch seinen Vorsitzenden R. beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Beauftragung eines Bevollmächtigten – auch eines Rechtsanwaltes – zur Wahrung der Rechte der Mitarbeitervertretung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde notwendig erscheint, soweit dieses Verfahren beim Kirchlichen Arbeitsgericht stattfindet.

Gründe

I.

Im vorliegenden Verfahren geht es in der Sache um die vom Kläger verfolgte Ersetzung der von der beklagten Mitarbeitervertretung (MAV) verweigerte Zustimmung zur beabsichtigten Rückgruppierung eines Mitarbeiters. Das Kirchliche Arbeitsgericht (KAG) hat der Klage durch das Urteil vom 14.8.2008 stattgegeben, indem es die Zustimmung zur Rückgruppierung ersetzt hat. Die Revision hat es nicht zugelassen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision hat die MAV durch die juristische Beraterin für die Mitarbeitervertretungen in der Diözese innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils vom 14.8.2008 Beschwerde eingelegt und diese, ebenfalls durch die juristische Beraterin und rechtzeitig, begründet.

Die MAV beabsichtigt, sich für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) und ein eventuelles Revisionsverfahren von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Hierzu bringt die MAV vor, die Vertretung durch Rechtsanwälte sei notwendig, weil die Einlegung und Begründung einer NZB rechtlich schwierig sei und dies gerade bei der gegebenen Fallgestaltung. Für die einzuleitenden formalen Voraussetzungen verfüge die juristische Beraterin über keinerlei Erfahrungen, da es entsprechende Strukturen im kirchlichen Bereich bisher nicht gegeben habe. Zu beachten sei auch die derzeitige Arbeitsüberlastung der juristischen Beraterin, die aufgrund der Vielzahl der Projekte und Anfragen nicht sicherstellen könne, dass sie die MAV im Verfahren der NZB und der sich möglicherweise anschließenden Revision optimal vertreten werde.

Die MAV beantragt deshalb die Feststellung, dass die Kosten zur Beauftragung eines Bevollmächtigten für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vom Kläger zu tragen sind.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der NZB und tritt dem Feststellungsantrag entgegen. Angesichts der Eindeutigkeit der Rechtslage sei keine Grundlage für die Durchführung eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens zu sehen.

Wegen des Vorbringens der MAV im Übrigen und in den Einzelheiten wird auf ihre Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Dem Antrag der MAV ist gem. § 17 Abs. 1 (4. Spiegelstrich) MAVO Mainz mit dem Inhalt stattzugeben, wie er im Beschlusstenor zum Ausdruck kommt.

1. Vorab ist festzuhalten, dass der Feststellungsantrag lediglich den – zunächst – vor dem KAG, nämlich bis zu dessen Abhilfentscheidung (§ 48 Abs. 3 S. 1 KAGO), stattfindenden Verfahrensabschnitt der NZB betreffen soll. Dies ergibt sich aus den Ausführungen der MAV (Schriftsatz vom 10.11.2008) als Reaktion auf das gerichtliche Hinweisschreiben vom 30.10.2008.
2. a. Eine Bescheidung des so begriffenen Feststellungsantrages erscheint auch nicht überflüssig, weil bereits das Urteil vom 14.8.2008 wie die Auslagen der MAV betreffenden Kostenentscheidung gem. § 12 Abs. 1 KAGO i. V. m. § 17 Abs. 1 (4. Spiegelstrich) MAVO Mainz enthält. Diese bezieht sich nur auf die Auslagen, die bis zum instanzabschließenden Erlass des Urteils entstanden sind.
- b. Das Rechtsschutzbedürfnis für den Feststellungsantrag kann auch nicht deshalb durchgreifend in Frage gestellt werden, weil die MAV durch die juristische Beraterin, die die MAV erstinstanzlich vertreten hat, die NZB eingelegt und für diese - ohne kostenträchtige Beauftragung eines Rechtsanwaltes - eine Begründung geliefert hat. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die Notwendigkeit ergibt, insbes. etwa auf weiteres Vorbringen des (anwaltlich vertretenen) Klägers zur Zulässigkeit und Begründetheit der NZB hin, die Begründung zur NZB zu vertiefen und diese gegen Angriffe zu verteidigen.
3. Indem die MAV es nicht bei dem Urteil vom 14.8.2008 bewenden lassen und ein Revisionsverfahren durchführen will, nimmt sie eine ihr zustehende Aufgabe wahr. Weil im Urteil die Revision nicht zugelassen worden ist, so bedingt dies die NZB und die Durchführung des entsprechenden Verfahrens, um zu einer revisionsrechtlichen Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils zu gelangen.
4. a. Die Beauftragung eines – juristisch aus- und vorgebildeten – Bevollmächtigten erscheint notwendig. Die NZB und ihre Begründung verlangen eine intensive Auseinandersetzung mit den Gründen des anzugreifenden Urteils und insbes. das Herausarbeiten der grundsätzlichen Bedeutung der Aussagen in diesem Urteil. Das ist nur mit Fachkenntnissen zu bewältigen, wie sie ein ausgebildeter Jurist hat.
- b. Grundsätzlich kann, wenn die Beauftragung eines juristisch kompetenten Bevollmächtigten notwendig erscheint, auch auf einen Rechtsanwalt zurückgegriffen werden, selbst wenn dies – anders als bei der juristischen Beraterin, deren Stelle ohnehin von der Diözese finanziert wird – besondere Kosten (Rechtsan-

waltsgebühren) verursacht. Insoweit enthalten weder die KAGO noch die MAVO Mainz irgendwelche Beschränkungen (vgl. Beschluss des erkennenden Gerichts vom 18.4.2008 – M 07/08 Tr).

Allerdings kann das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 26 Abs. 1 S. 1 MAVO Mainz) die Inanspruchnahme einer kostengünstigeren Vertretungsmöglichkeit gebieten (auch dazu vgl. Beschluss vom 18.4.2008), wenn diese die Gewähr für eine ebenso qualifizierte Vertretung bietet wie eine rechtsanwaltliche und auch sonst kein Anlass besteht, sich nicht einer vorhandenen kostengünstigeren Vertretungsmöglichkeit zu bedienen. – Vorliegend ist es jedoch nicht zu beanstanden, dass die MAV für das Verfahren der NZB nicht weiter die juristische Beraterin einsetzen will. Die MAV hat hierfür nachvollziehbare und beachtliche Gründe dargelegt, nämlich die fehlende Erfahrung/Vertrautheit mit dem Verfahren der NZB sowie die derzeitige Arbeitsüberlastung der juristischen Beraterin. Die MAV durfte deshalb davon ausgehen, dass eine optimale Vertretung durch die juristische Beraterin für die Durchführung der NZB derzeit nicht uneingeschränkt gewährleistet ist. Mangels anderweitiger kostengünstigerer Vertretungsmöglichkeit verbleibt für die MAV nur die Einschaltung eines Rechtsanwaltes, um ihre Rechte im Verfahren bestmöglich zu wahren. – Dies ist im Tenor des Beschlusses klarstellend zum Ausdruck zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist für den Kläger die sofortige Beschwerde gegeben. Diese ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Kirchlichen Arbeitsgericht in Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, oder bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof, Geschäftsstelle, c/o Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

gez. R.
Vorsitzender